

Auf den Kassationsantrag war deshalb das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Kreisgerichts zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO).

§§ 150 Abs. 1, 40 Abs. 4 ZPO; § 470 Abs. 1 ZGB.

Bei der Zustellung eines erstinstanzlichen Urteils, die auf Ersuchen des Gerichts durch die Einrichtung vorgenommen wird, in der sich der Empfänger befindet, beginnt die Berufungsfrist von zwei Wochen nicht mit dem Tag des Eingangs in der Einrichtung, sondern mit der Aushändigung an den Empfänger, wobei der Tag der Aushändigung auf die Berufungsfrist nicht angerechnet wird.

Stadtgericht Berlin, Beschluß vom 27. Juli 1976 - 111 BAB 85/76.

Das Stadtbezirksgericht hat mit Urteil vom 11. Juni 1976 die Klage des Klägers als unbegründet abgewiesen. Das Urteil ist am 24. Juni 1976 in der Einrichtung, in der sich der Kläger befindet, eingegangen und ihm am 2. Juli 1976 ausgehändigt worden. Im Berufungsverfahren war u. a. darüber zu befinden, welcher Tag als der Tag der Zustellung des Urteils anzusehen ist.

Aus den Gründen:

Gemäß § 150 Abs. 1 ZPO beträgt die Berufungsfrist gegen ein erstinstanzliches Urteil zwei Wochen. Sie beginnt gemäß § 470 Abs. 1 ZGB mit dem der Zustellung des Urteils folgenden Tag und endet gemäß § 471 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der dem entsprechenden Tag des Beginns der Frist vorausgeht.

Demgemäß begann die Berufungsfrist in der vorliegenden Sache am 3. Juli 1976 und endete mit Ablauf des 16. Juli 1976. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Urteil in der Einrichtung, in der sich der Kläger befindet, bereits am 24. Juni eingegangen ist, dem Kläger aber erst am 2. Juli 1976 ausgehändigt wurde. Gemäß § 40 Abs. 4 ZPO ist für den Fall, daß sich der Empfänger in einer Einrichtung aufhält, in der eine Zustellung durch die Post an ihn nicht direkt erfolgen kann, die Zustellung auf Ersuchen des Gerichts durch die Einrichtung vorzunehmen. Diese Regelung ist so zu verstehen, daß die Zustellung erst dann als bewirkt angesehen wird, wenn die Sendung dem Empfänger ausgehändigt ist, im gegebenen Fall also am 2. Juli 1976.

Hinweis

Die **XI. Tagung der Medizinischen Gesellschaft der DDR zum Studium der Lebensbedingungen und der Gesundheit** findet vom 24. bis 26. November 1977 in Berlin statt.

Thematik: Frau und Mann als Partner — ihre sozialen, psychischen und sexualbiologischen Bindungen in der Gesellschaft.

Es werden drei Hauptkomplexe behandelt:

1. Die gesellschaftlich-sozialen Grundlagen und Anforderungen an die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten durch Partnerschaft
2. Psychologische Aspekte der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten durch Partnerschaft
3. Die Gestaltung von Partnerschaften, mögliche Störfaktoren und ihre Überwindung

Tagungsort: Filmtheater „Kosmos“, 1034 Berlin, Karl-Marx-Allee 131.

Wissenschaftliche Leitung: OMR Prof. Dr. Burghardt, Städtisches Krankenhaus Berlin-Kaulsdorf, 1138 Berlin, Alt Kaulsdorf 71/87.

Organisatorische Leitung: OMR Dr. Oerter, Bereich Ambulante Medizinische Betreuung des Stadtbezirks Berlin-Friedrichshain, 1034 Berlin, Grünberger Straße 15.

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. habil. Klaus Heuer: Langfristige Planung der Wirtschaftsgesetzgebung . . .	221
Dr. Gunter Görner / Dr. Reinhard Luther / Dr. Rolf Meißner: Völkerrechtsprobleme im Rechtsausschuß der XXXI. UNO-Vollversammlung.....	224
Dr. Frank Kretschmar / Dr. Siegfried Zänker: Die Nutzung von Bodenflächen für Erholungszwecke . . .	228
Ekkehard Espig: Die rechtliche Regelung des Fundes.....	232
Prof. Dr. sc. Horst Kellner: Zur gerichtlichen Einigung der Prozeßparteien	237
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Prof. Dr. sc. Erich Krauß: Rechtsfragen der Kooperationsbeziehungen in der Land- wirtschaft sozialistischer Länder Europas.....	239
Berichte	
Dr. Werner Haring: Justitiarkonferenz der VdJ über die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft.....	244
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Wachsender Druck auf gewählte Arbeitervertreter	245
Nachrichten	
Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm R. Beyer zum 75. Geburtstag . . .	246
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Voraussetzungen für den Ausspruch des Fahrerlaubnis- entzuges und die differenzierte Bestimmung seiner Dauer	247
Z i v i l r e c h t	
BG Leipzig: Zur Verpflichtung des Mieters, auf seine Kosten solche Mängel zu beseitigen, die durch die Verletzung seiner Pflicht zur malermäßigen Instandhaltung der Wohnung entstanden sind	248
Stadtgericht Berlin: Zur Form eines Wohnungstauschvertrags sowie zu den Anforderungen an die Anfechtung eines solchen Vertrags und zum Rücktritt von diesem Vertrag.....	249
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: Zum Lohnanspruch des Werk tätigen, dem im Zusammen- hang mit dem Entzug der innerbetrieblichen Fahrerlaub- nis eine andere Arbeit übertragen worden ist.	250
Stadtgericht Berlin: Zum Beginn der Berufungsfrist, wenn die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils durch die Einrichtung vorgenom- men wird, in der sich der Empfänger aufhält.....	252

Berichtigung

In dem Artikel von Dr. Harri Harland in NJ 1977, Heft 6, S. 164, rechte Spalte, oben, muß der erste Satz richtig heißen: „Erst dann wird auch die vollständige Überwindung antigesellschaftlicher Verhaltensweisen möglich.“
D. Red.